



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönkirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.10.2025 -und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde- folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	3.517.700 EUR		15.739.700 EUR	19.257.400 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	950.400 EUR		20.106.500 EUR	21.056.900 EUR
der Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag		2.567.300 EUR	4.366.800 EUR	1.799.500 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.485.000 EUR		15.475.900 EUR	18.960.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.049.000 EUR		18.242.000 EUR	19.291.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		3.828.100 EUR	15.381.600 EUR	11.553.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		3.656.400 EUR	15.810.900 EUR	12.154.500 EUR



§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-Maßnahmen	von bisher	13.814.900 EUR	auf	11.398.900 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	4.100.000 EUR	auf	25.738.600 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	32,08	auf	31,77

§ 3

Für die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO als Plananlage erstellte Übersicht über die nach § 20 Abs. 1 und 2 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

1. Übersteigen die Mehrerträge und die dazu gehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und die dazu gehörigen Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazu gehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
2. Die Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Ist der Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch wie die ordentliche Tilgung, sind zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets und die dazu gehörigen Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets einseitig deckungsfähig.
5. Alle zu einem Budget gehörenden Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen werden gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für übertragbar erklärt. Eine Übertragung ist nur zulässig, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde.



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Schrevenborn für die Gemeinde Schönkirchen



Veröffentlichungsdatum: 10.11.2025

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.11.2025 erteilt.

Schönkirchen, 10.11.2025

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Christiansen

stv. Bürgermeister

gez. Otto
Otto

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2025 der Gemeinde Schönkirchen liegen ab dem 10.11.2025 in der Amtsverwaltung
- Amt für Finanzen, Dorfstraße 10, 24226 Heikendorf zur Einsichtnahme aus.